



ÖSTERREICHISCHER PRESSERAT

Beschwerdesenat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Medieninhaberin der Zeitschrift „Meine Südsteirische“ Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Medieninhaberin der Zeitschrift „Meine Südsteirische“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seinen Vorsitzenden Mag. Benedikt Kommenda und seine Mitglieder Mag. Barbara Eidenberger, Eva Gogala, Arno Miller, Erich Schönauer und Ina Weber in seiner Sitzung am 08.04.2014 im selbständigen Verfahren gegen die Medieninhaberin der Zeitschrift „Meine Südsteirische“ wie folgt entschieden:

Der in der Zeitschrift „Meine Südsteirische“ von Februar 2014 auf Seite 4 veröffentlichte **Kommentar „Ein Bubenstück“ verstößt gegen Punkt 7 der Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse).**

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Der Autor des oben genannten Kommentars plädiert dafür, die Entwicklungshilfe zu streichen und stattdessen notleidende Österreicher zu unterstützen. Er kritisiert, dass die Entwicklungshilfe in Österreich nicht gekürzt werde, und fügt hinzu: „Verziert mit den üblichen Bildern herziger, hungernder Negerkinder verkündet das der Außenminister.“

Der Senat 2 des Österreichischen Presserates hat aufgrund einer Mitteilung gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserats ein selbständiges Verfahren eingeleitet, um zu prüfen, ob der Begriff „Negerkinder“ als Diskriminierung aus ethnischen Gründen iSd. Punktes 7.2 des Ehrenkodex (Schutz vor Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung) zu werten ist.

Der „Reinhard Wernbacher – WV Buch-Kunst-Musik Verlag“ hat als Medieninhaber der Zeitschrift „Meine Südsteirische“ schriftlich Stellung genommen. In dem Schreiben wird in erster Linie darauf hingewiesen, dass der zu beurteilende Kommentar satirisch angelegt sei.

Der Autor des Kommentars hat an der Verhandlung vor dem Presserat als Vertreter des Medieninhabers teilgenommen und angemerkt, dass es gesetzlich nicht verboten sei, den Begriff „Neger“ zu verwenden und er diesen Begriff auch nicht als Diskriminierung einstufe. Ihm sei von Reisen nach Afrika aus eigener Erfahrung bekannt, dass sich viele Schwarze nicht am Begriff „Neger“ stoßen. Er wisse zwar, dass der Begriff in den letzten Jahren von manchen als beleidigend empfunden werde, er selbst sei aber in einer Zeit aufgewachsen, in der der Begriff als unbedenklich galt.

Seine Kolumne weise einen satirischen Charakter auf, er vertrete jedoch auch tatsächlich die Meinung, dass die Entwicklungshilfe gestrichen werden solle, und stehe auch zur Verwendung des Begriffs „Negerkinder“.

Der Senat sieht in der Bezeichnung „Negerkinder“ eine Diskriminierung aus ethnischen Gründen, die Punkt 7.2 des Ehrenkodex missbilligt. In der Entscheidung 2012/S 001 – II hat derselbe Senat bereits festgestellt, dass die Verwendung des Begriffs „Neger“ für straffällig gewordene Asylwerber ein medienethischer Verstoß ist. Im Wesentlichen treffen die Argumente dieser Entscheidung auch auf den vorliegenden Fall zu:

Bei dem Begriff „Neger“ handelt es sich um eine Fremdbezeichnung, die der betroffenen Bevölkerungsgruppe von außen aufgedrängt wurde. Der Begriff hat einen Bedeutungswandel erfahren und wird heute als diskriminierend gewertet. Gleiches gilt für den Begriff „Negerkinder“.

Einem Journalisten kann es zugemutet werden, dass er sich mit belasteten Begriffen wie „Neger“ oder „Negerkinder“ ernsthaft auseinandersetzt, den Bedeutungswandel, den diese Begriffe in den letzten 20 Jahren erfahren haben, erkennt und respektiert, dass derartige Bezeichnungen von den meisten Menschen als diskriminierend betrachtet werden.

An der diskriminierenden Bedeutung der Begriffe ändert sich auch dann nichts, wenn der Autor selbst diesen Begriffen keine diskriminierende Bedeutung beimisst oder wenn sich möglicherweise sogar der eine oder andere Schwarze nicht an den Bezeichnungen stößt.

Es mag sein, dass die Kolumne des Autors grundsätzlich satirisch angelegt ist. Der Begriff „Negerkinder“ wurde jedoch nach Meinung des Senats in keinem satirischen Zusammenhang gebraucht. Dem Autor ist es darum gegangen, die Streichung der Entwicklungshilfe einzufordern; er hat dabei mit dem Begriff „Negerkinder“ auf afrikanische Kinder abgestellt.

Der Verstoß gegen den Ehrenkodex wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird der „Reinhard Wernbacher – WV Buch-Kunst-Musik Verlag“ aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzender Mag. Benedikt Kommenda
08.04.2014